



mosnang

dreien libingen mühlrüti

Schule Mosnang, Schulstrasse 7, 9607 Mosnang

Schulsekretariat

Telefon 071 577 12 12
sekretariat@schulemosnang.ch
www.schulemosnang.ch

Urlaubsregelung Schule Mosnang

Urlaub für die Heuernte

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften, können zwischen den Frühlings- und Sommerferien 5 Halbtage Urlaub für die Heuernte beziehen. Zuständig ist die Klassenlehrperson. Bei Bedarf bewilligt die Schulleitung auf Antrag weitere Halbtage.

Weitere Urlaube

Zuständig für die Bewilligung von Urlauben bis 1 Tag ist die Klassenlehrperson. Für Urlaube über 1 Tag stellen die Eltern ein begründetes Gesuch an die Schulleitung. Dieser Brief wird wenn möglich 6 Wochen vor dem Urlaub der Schulleitung abgegeben. Der Schüler erhält schriftlich Bescheid, ob dem Gesuch entsprochen wird. Urlaubsgesuche über 5 Tage leitet die Schulleitung an den Schulrat weiter.

Freier Halbtag nach der Schulreise

Für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Mosnang ist der nächste halbe Schultag nach der Schulreise unterrichtsfrei. Eltern, welche für ihre Kinder während der Blockzeiten eine Betreuung benötigen, wenden sich rechtzeitig an die Klassenlehrperson.

Befreiung vom Unterricht durch die Eltern: „Jokertage“

Die Eltern können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien. Die schriftliche Mitteilung an die Klassenlehrperson muss spätestens zwei Tage vor der Absenz erfolgen (Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz VSG).

Kompensierte freie Schulhalbtage

Freie Schulhalbtage an der Fasnacht (z.B. Fasnachtsumzug) sowie der freie Schulhalbtage nach der Schulreise gehören zu den kompensierten Schulfreitagen. Für die Primar Dreien, Libingen, Mosnang und die Oberstufe Mosnang ist der Montagvormittag nach der Mosnanger Fasnacht grundsätzlich schulfrei gemäss Ferienplan. Für die Primarschule Mühlrüti gilt mit der Teilnahme am Fasnachtsumzug der freie Montagvormittag als kompensiert. Ebenso gilt der freie Vormittag nach der Schulreise mit der Teilnahme an der Schulreise als kompensiert. Bei Bedarf organisiert die Schule während der Blockzeiten eine Betreuung.

Durch den Schulrat gewährte Schulfreitage

Art. 19 Verordnung über den Volksschulunterricht VVU:

1. Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären.
2. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Die Schulfreitage sind auf dem aktuellen Ferienplan aufgeführt.